BWNEWS

Steuergesetzgebung: Bundesregierung bringt zahlreiche steuerliche Änderungen auf den Weg

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

das Steuerrecht kann erfahrungsgemäß auf vielschichtige Weise wahrgenommen werden. Auch ohne fundierte Studien ist davon auszugehen, dass deutlich mehr Personen die Regelungen als komplex denn als trivial bzw. als ärgerlich denn als beglückend empfinden. Einen wichtigen Anlauf zur Verbesserung dieser Situation unternimmt nun die EU-Kommission mit dem Vorschlag einer Richtlinie zur „Fairen Besteuerung der digitalen Wirtschaft". Die Richtlinie soll die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, eine Digital Service Tax (kurz: DST) als gesonderte Steuer auf Erträge zu erheben, die mit der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen erwirtschaftet werden. Im Fokus stehen Internetgiganten wie Facebook, Apple, Google und Co., die sehr viel Geld verdienen, aber durch „Steuertricks" ihre Steuerbelastung bislang bekanntermaßen auf „unfaire" Weise minimieren. Die DST erhebt allerdings nicht den Anspruch, den großen Wurf darzustellen. Sie soll lediglich als Zwischenlösung (bzw. als sogenannter „quick fix") fungieren, bis der Begriff der „digitalen Betriebsstätte" - als Anknüpfungspunkt für das Besteuerungsrecht der einzelnen Staaten - einvernehmlich definiert ist. Angesichts der anhaltenden und regelmäßigen Berichterstattung über die Steuertricksereien internationaler Großkonzerne wäre ein breiter Konsens dahingehend zu erwarten, dass die DST gerechtfertigt ist und einen guten und sinnvollen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Der Wissenschaftliche Beirat im Bundesfinanzministerium sieht das jedoch anders. Er warnt vor der Einführung der DST als Übergangssteuer, insbesondere weil aufgrund der EU-Regelungen Steuern nur einstimmig abgeschafft werden können. Das könnte dazu führen, dass ein Mitgliedstaat sich quer stellt und die Zwischenlösung plötzlich zu einer dauerhaften Lösung wird – ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Der Wissenschaftliche Beirat steht dabei nicht alleine da. Länder wie Irland, Schweden und Finnland lehnen die EU-Digital-Steuer ebenfalls ab. Unser Nachbarland Frankreich drängt dagegen zur Zustimmung. Mehrere andere Mitgliedstaaten entwickeln aktuell bereits Pläne für eigene Digitalsteuern. Ob und auf welche Weise angesichts dessen bis zum Jahresende Konsens bei dem Thema erzielt werden kann, bleibt spannend.

Stuttgart, im Oktober 2018

Olaf Brank

Inhalt dieser Ausgabe

- Steuergesetzgebung: Bundesregierung bringt zahlreiche steuerliche Änderungen auf den Weg **S.3**
- Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Entsendungen ins Ausland **S.4**
- 44-€-Freigrenze: Mehr Netto vom Brutto dank Prepaid-Guthabenkarte **S.5**
- Pflegekosten: Welche Steuerentlastungen der Fiskus gewährt **S.5**
- Cashpool: Zinsabreden müssen konkret sein **S.6**
- Homeoffice: Anmietungsmodell mit Arbeitgeber erfordert Überschussprognose **S.6**
- Lohnzuschuss: Bei Gehaltsumwandlung keine Pauschalierung möglich **S.6**
- Technologietransfer: Steuerabzugsverpflichtung bei grenzüberschreitendem Wissenstransfer **S.7**
- Hilfstätigkeiten: Scheinselbständige Subunternehmer im Baugewerbe **S.7**
- Sportvereine: Sind Leistungen gegen gesondertes Entgelt umsatzsteuerfrei? **S.7**
- Stipendium: Steuerpflichtige oder steuerfreie Einkünfte? **S.7**
- Gewerbeertrag: Hinzurechnungen von Mietzinsen und Lizenzgebühren sind verfassungskonform **S.7**
- Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug durch nachträgliche Zuordnungsentscheidung **S.7**
- Rechnungsangaben: Briefkastenanschrift reicht für Vorsteuerabzug aus **S.7**

Steuergesetzgebung: Bundesregierung bringt zahlreiche steuerliche Änderungen auf den Weg

Fast ein Jahr nach der Bundestagswahl hat die neue Bundesregierung nun einen Gesetzentwurf mit zahlreichen steuerlichen Änderungen auf den Weg gebracht. Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen Privatpersonen, Arbeitnehmer und Unternehmer. Konkret ist Folgendes vorgesehen:

Änderungen für Privatpersonen

• Der sogenannte Übungsleiter-Freibetrag wird künftig auch dann gewährt, wenn die nebenberufliche oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Auftraggeber in der Schweiz ausgeübt wird. Welche Auftraggeber das sein dürfen und wann der Freibetrag gewährt wird, erläutern wir Ihnen gerne.

• Die Steuerbefreiung für Pflegegelder wird an die seit 2018 geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs angepasst und der sogenannte Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 SGB XI steuerlich freigestellt.

Änderungen für Arbeitnehmer

• Zur Förderung der Elektromobilität wird für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert. Sollten Sie die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs planen, beraten wir Sie gerne, welche Voraussetzungen für die günstigere Dienstwagenbesteuerung erfüllt sein müssen und wie Sie davon profitieren.

• Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und in einem anderen Staat arbeitet, dessen Arbeitslohn wird häufig durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. Auch in diesen Fällen sollen künftig Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung) geltend gemacht werden können.

Änderungen für Unternehmer

• Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen nach dem Willen der Bundesregierung ab März 2019, spätestens aber ab dem 01.10.2019 verpflichtet werden, Angaben von Nutzern vorzuhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Hierdurch sollen Umsatzsteuerausfälle vermieden werden. Für die Betreiber elektronischer Marktplätze sind Haftungsvorschriften vorgesehen, damit sie ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen. Was dies konkret bedeutet, erläutern wir Ihnen gerne.

• Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen soll ab dem 01.01.2019 so geändert werden, dass künftig nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen unterschieden wird. Vielmehr soll zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen differenziert werden.

• Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer müssen seit 2015 umsatzsteuerlich dort versteuert werden, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Ab 01.01.2019 soll das nur noch dann gelten, wenn ein Schwellenwert von 10.000 € für diese Leistungen überschritten wird. Hierdurch soll kleinen Unternehmen die Umsatzbesteuerung im Inland ermöglicht werden. Wenn Sie entsprechende Leistungen an Nichtunternehmer im Ausland erbringen, sprechen Sie uns bitte an, ob Sie von der neuen Bagatellgrenze profitieren können.

• Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zum Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für verfassungswidrig erklärt. Durch das Gesetz wird die Regelung für den Zeitraum von 2008 bis 2015 gestrichen.

Der Gesetzentwurf soll im Herbst im Bundestag beraten und noch bis zum Jahresende verabschiedet werden. Wir halten Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Entsendungen ins Ausland

Seit dem 01.01.2018 können Arbeitgeber Anträge auf Ausstellung von A1-Bescheingungen für in einen anderen Mitgliedstaat der EUR/EWR oder die Schweiz entsandte Arbeitnehmer und Anträge auf Ausnahmevereinbarungen aus systemgeprüften Abrechnungsprogrammen übermitteln. Das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 wird zum 01.01.2019 für die Arbeitgeber und die am Verfahren beteiligten Stellen verpflichtend. In begründeten Einzelfällen ist bis zum 30.06.2019 jedoch eine papiergebundene Antragstellung weiterhin möglich. Ab 01.07.2018 elektronisch beantragte A1-Bescheinigungen bei Entsendung müssen den Arbeitgebern elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Für einen Arbeitnehmer, der in Deutschland beschäftigt ist und vorübergehend im EU-Ausland (inkl. Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) eingesetzt wird, gelten gegebenenfalls weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit. Die A1-Bescheinigung dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für die entsandte Person gelten und als Bestätigung, dass für Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen sind. Es besteht eine solche Mitführungspflicht in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem einer Beschäftigung nachgegangen wird. Liegt die A1 nicht vor, drohen empfindliche Verwarnungsgelder.

Hinweis: Eine Entsendung liegt nicht nur vor, sofern der Mitarbeiter im Rahmen eines Projekts für ein Jahr ins Ausland geht. Jedes Meeting, jeder Workshop, selbst das Tanken während der Dienstzeit im EU-Ausland erfordert nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen eine A1-Bescheinigung.

Voraussetzung für die Antragstellung im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren. Für die Datenübermittlung können alternativ auch systemuntersuchte Ausfüllhilfen genutzt werden. Zudem ist auf eine fachlich korrekte Antragstellung zu achten.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Pflegekosten: Welche Steuerentlastungen der Fiskus gewährt

Die Pflege von Angehörigen kostet oftmals viel Geld, so dass die Frage nach der Absetzbarkeit der Aufwendungen in den Fokus rückt. Die Steuerberaterkammer Stuttgart weist darauf hin, dass sowohl die pflegebedürftigen als auch die pflegenden Personen steuerlich entlastet werden können.

Die pflegebedürftige Person kann ihre selbstgetragenen Pflegekosten grundsätzlich als allgemeine außergewöhnliche Belastungen abziehen, weil die Kosten zwangsläufig entstehen und von anderen, vergleichbaren Steuerpflichtigen nicht zu tragen sind. Von den absetzbaren Kosten zieht das Finanzamt allerdings eine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab.

Voraussetzung für den steuermindernden Ansatz von Pflegekosten ist in der Regel, dass mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit besteht oder eine erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz. Auch die Kosten für eine Heimunterbringung lassen sich steuerlich geltend machen. Im Fall eines krankheitsbedingten Heimaufenthalts sind die Ausgaben für Versorgung und Unterkunft abziehbar, empfangene Leistungen (z.B. aus der Pflegeversicherung) müssen aber gegengerechnet werden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

44-€-Freigrenze: Mehr Netto vom Brutto dank Prepaid-Guthabenkarte

Wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer entlohnt, zum Beispiel in Form des monatlichen Gehalts, des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes oder eines Bonus, fallen auf diese Lohnbestandteile gewöhnlich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an. Gleiches gilt grundsätzlich auch für gewährte Dienst- und Sachleistungen wie die unentgeltliche Überlassung eines Dienstwagens für private Zwecke.

Um den Nettolohn des Arbeitnehmers zu optimieren, können die Arbeitsparteien sich die 44-€-Freigrenze des Einkommensteuergesetzes zunutze machen, nach der Sachbezüge steuer- und abgabenfrei bleiben, wenn sie pro Arbeitnehmer und Monat nicht mehr als 44 € betragen.

Um die 44-€-Freigrenze zur Nettolohnoptimierung zu nutzen, können Arbeitgeber Prepaid-Guthabenkarten an ihre Belegschaft verteilen und diese monatlich mit 44 € aufladen. Das funktioniert sogar im Wege einer Entgeltumwandlung von Bar- in Sachlohn.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit einem Bruttoarbeitslohn von 3.000 € pro Monat vereinbart mit seinem Arbeitgeber im Arbeitsvertrag, dass er zukünftig nur einen Bruttoarbeitslohn von 2.956 € sowie zusätzlich eine Prepaid-Guthabenkarte erhält, die der Arbeitgeber allmonatlich mit 44 € auflädt.

Das Finanzamt sieht diese Karte in der Regel als Sachbezug an, der im Zeitpunkt der monatlichen Aufladung als zugeflossen gilt, so dass 44 € pro Monat steuer- und beitragsfrei bleiben. Wann die Karte vom Arbeitnehmer für Einkäufe eingesetzt wird, spielt steuerlich keine Rolle. Wichtig ist aber, dass der 44-€-Grenzwert eingehalten wird und der Arbeitnehmer neben der Karte keine weiteren Sachbezüge erhält. Steuerliche Anerkennung findet das Modell zudem nur, wenn die Karte lediglich für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen genutzt werden kann und Barauszahlungen sowie der Erwerb von Fremdwährungen ausgeschlossen sind. Die Karte darf ferner keine Geldüberweisungsfunktion haben und keine Überziehung ermöglichen.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Cashpool: Zinsabreden müssen konkret sein

Viele Konzerne und Unternehmensgruppen vereinbaren einen sogenannten Cashpool. Darunter versteht man die Verrechnung von Guthaben und Schulden, so dass die Konzernobergesellschaft über einen Saldo von Bankguthaben verfügt. Wie alle Vereinbarungen innerhalb einer Unternehmensgruppe beinhaltet auch diese steuerliche Risiken, denn Absprachen unter Gesellschaften und Gesellschaftern müssen dem sogenannten Drittvergleich standhalten.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Homeoffice: Anmietungsmodell mit Arbeitgeber erfordert Überschussprognose

In der Praxis kann es steuerlich sinnvoll sein, dass ein Arbeitnehmer einen Raum seiner Wohnung an seinen Arbeitgeber vermietet und diesen Raum wiederum selbst als Homeoffice für seine Angestelltentätigkeit nutzt. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass entsprechende Vermietungsmodelle steuerlich nur anerkannt werden, wenn der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass er mit der Vermietung auf Dauer gesehen „schwarze Zahlen“ schreiben möchte.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Lohnzuschuss: Bei Gehaltsumwandlung keine Pauschalierung möglich

Im Rahmen der pauschalen Versteuerung werden entweder 15 % oder 25 % als Lohnsteuer auf die Entgeltbestandteile erhoben. Der Arbeitnehmer hat dadurch mehr Netto vom Brutto, und der Arbeitgeber profitiert davon, dass der pauschal versteuerte Lohn sozialversicherungsfrei sein kann. Allerdings gibt es Einschränkungen für die Anwendung dieser Pauschalierungsmethode, wie ein Arbeitgeber kürzlich vor dem Finanzgericht Düsseldorf lernen musste.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Technologietransfer: Steuerabzugsverpflichtung bei grenzüberschreitendem Wissenstransfer

Ein deutsches Unternehmen hatte für ein Produkt, das anschließend exklusiv in Deutschland hergestellt werden sollte, eine Anzahlung an eine ungarische Gesellschaft geleistet. Das Produkt erzielte allerdings nicht die versprochene Wirkung, der Technologietransfer fand nicht statt. Trotzdem galt zumindest für die Anzahlung die Steuerabzugsverpflichtung für das deutsche Unternehmen, das deshalb erhebliche Steuern nachzahlen musste.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Hilfstätigkeiten: Scheinselbständige Subunternehmer im Baugewerbe

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Sportvereine: Sind Leistungen gegen gesondertes Entgelt umsatzsteuerfrei?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Stipendium: Steuerpflichtige oder steuerfreie Einkünfte?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gewerbeertrag: Hinzurechnungen von Mietzinsen und Lizenzgebühren sind verfassungskonform

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug durch nachträgliche Zuordnungsentscheidung

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Rechnungsangaben: Briefkastenanschrift reicht für Vorsteuerabzug aus

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWSeminar

BWSeminar

Internationale Geschäftsbeziehungen prägen zunehmend den deutschen Mittelstand. Das hat auch die Finanzverwaltung erkannt: Betriebsprüfer schauen sich verschärft internationale Sachverhalte an und prüfen deren Ausgestaltung vor dem Fremdvergleichsgrundsatz. Auch hierbei gibt es Spielregeln, die man kennen und einhalten sollte. Ein „internationales Steuergesetz“ gibt es jedoch nicht, daher muss man das Zusammenspiel der einzelnen Gesetze mit Auslandsberührungen kennen und verstehen. Die Vielfalt dabei ist groß: von umsatzsteuerlichen Aspekten über die Besteuerung von Betriebsstätten bis hin zu Verrechnungspreisen, Meldepflichten und Quellensteuern oder die (steuer-)politischen Veränderungen in anderen Ländern. Egal, ob Sie schon im Ausland unternehmerisch aktiv sind oder erst den Einstieg planen – unser „Blick ins Ausland“ gibt Ihnen das notwendige Know-how an die Hand, damit das Engagement nicht in schlechter Erinnerung bleibt. Unser nächstes **BW**SEMINAR am Dienstag, den **20.11.2018:** Internationales Steuerrecht – Aktuelles für den Mittelstand. Nähere Informationen erhalten Sie in einer gesonderten Einladung oder unter www.bw-partner.com.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass Wäschetrocknen bei Frost bestens funktioniert?

Nasse Wäsche bei Minusgraden an die Wäscheleine zu hängen, ist nicht gerade naheliegend. Dabei ist es höchst wirksam. Lässt man sie lange genug hängen, wird sie zwar steif, aber trocken. Der Effekt nennt sich Sublimation. Die Wäsche gefriert zunächst, das Wasser wird zu Eis und anschließend direkt zu Wasserdampf. Unter null Grad gibt es bei normalen Bedingungen kein flüssiges Wasser, daher geht das Eis vom festen direkt in den gasförmigen Zustand über. Je trockener die Luft, desto schneller der Effekt. Den umgekehrten Effekt nennt man Resublimation. Wasserdampf gefriert an Bäumen und Sträuchern zu Raureif. Auch bei diesem Prozess wird der flüssige Aggregatzustand umgangen und es erfolgt ein direkter Übergang aus dem gasförmigen in den festen Zustand. Die Sublimation ist auch das Grundprinzip der Gefriertrocknung, die beispielsweise zur schonenden Konservierung von Lebensmitteln angewendet wird. Diese werden tiefgefroren und kommen anschließend in eine Vakuumkammer. Dort werden sie einem Unterdruck ausgesetzt, unter dessen Einfluss das eingefrorene Wasser während des gesamten Trocknungsvorganges nicht mehr flüssig, sondern direkt gasförmig wird. Je größer der Unterdruck, desto schneller wird das Eis gasförmig.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©zjk - stock.adobe.com, Seite 4: Â©svetazi - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de